

ERLÄUTERUNG

zum Antrag B auf Befreiung vom Anschluss an die Biotonne

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur die Grundstückseigentümer/innen sowie Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen, Wohnungseigentümer/innen, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigte. Mieter/innen müssen sich mit ihren Vermietern/Vermieterinnen verständigen, sofern von diesen ein entsprechender Antrag gestellt werden soll.
2. Kompostierbare organische Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieses Antrages sind insbesondere folgende Abfälle:

Aus dem Haushalt z. B.:

Obstreste (auch Bananenschalen und Zitrusfrüchte), Gemüsereste, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz mit Filterpapier, verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste, Küchentücher (Knüll- und Wischpapiere), Schnittblumen, Topfpflanzen inkl. Erde, Mist bzw. Einstreu von Kleintieren (Heu, Stroh, Sägemehl, Holzwolle etc.), Wollreste, Haare.

Aus dem Garten z. B.:

Rasenschnitt, Baum- u. Strauchschnitt, Laub und Nadeln, Wildkräuter („Unkraut“), Fallobst, Reste von Zier- und Nutzpflanzen, kranke Pflanzen.

Mit der Befreiung von der Biotonne besteht die Verpflichtung, diese Abfälle konsequent selbst zu kompostieren und zu verwerten. Die organischen Abfälle dürfen weder über den Restmüll noch über die Wertstoffsammlung (z. B. für Papier, Glas, Verpackungen) entsorgt werden.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass der ZAH berechtigt ist, die Einhaltung der abfallrechtlichen Verpflichtung auf dem Grundstück zu überprüfen. Danach können Verstöße gegen die Trennpflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
4. Mit der Befreiung von der Biotonne entfällt für den Antragsteller / die Antragstellerin die Gebühr für die Biotonne. Der ZAH kann die Befreiung jederzeit widerrufen, insbesondere wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. In diesem Fall wird die Biotonne zugeteilt. Die entsprechende Gebühr ist zu bezahlen.